

Sonderbedingungen für die Benutzung des Cash-Depots

1 Benutzung des Cash-Depots

- (1) Das Cash-Depot dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld.
- (2) Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name und Anschrift des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Ausfertigung des Einlieferungsscheins ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.
- (3) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse

- (1) Wird ein Behältnis nach Beendigung der Geschäftsstunden in das Cash-Depot eingeworfen, so nimmt die Bank die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds am nächsten Bankarbeitstag vor.
- (2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

3 Behandlung der Behältnisse und Benutzerkarten

Die Behältnisse und Benutzerkarten bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Ersatzkarten darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Benutzerkarte ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Beendigung des Benutzungsvertrags

Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse und Benutzerkarten der Bank zurückzugeben.